



Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ingoldingen

Fassung Stand 08.11.2018
Inkrafttreten 01.09.2019

1. Merkmale, die für die Platzvergabe wichtig sind

1.1 Wohnsitz in der Kommune

- Dieses Merkmal gilt dann als erfüllt, wenn die Familie des Kindes mit Hauptwohnsitz in der Kommune gemeldet ist oder nachweislich innerhalb der nächsten 3 Monate in die Kommune umzieht.

1.2 Alter des Kindes

1.3 Kindeswohlgefährdung

- Kinder, bei denen laut schriftlicher Auskunft des zuständigen Jugendamtes der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt oder Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls gemäß §27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfolgen.

2. Definition der Kriterien und Hinweise

Im Folgenden sind die Merkmale zur Platzvergabe aufgeführt und erläutert.

2.1 Besondere Herausforderung in der Familie

- Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte aufgrund einer der folgenden Faktoren mit der häuslichen Situation nicht nur vorübergehend überfordert sind:
 - Eigene Erkrankung eines Erziehungsberechtigten. Ein Attest des behandelnden Arztes muss verlangt werden.
 - Im gemeinsamen Haushalt wird ein pflegebedürftiger und / oder schwer erkrankter Familienangehöriger von einem oder beiden Erziehungsberechtigten gepflegt. Es muss die Angabe der Pflegegrad, die Angabe des Umfangs des Pflegebedarfs in Stunden und / oder die Bestätigung des behandelnden Arztes verlangt werden.

2.2 Berufstätigkeit – berufliche Ausbildung – Studium - Bildungsmaßnahme

- Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, eine Arbeit suchen (Nachweis über Bescheinigung Jobcenter) sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder in einer Bildungsmaßnahme befinden (Bezug von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II). Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.

2.3 Alleinerziehende

- Als Alleinerziehende gelten alle Personen, die mit mindestens einem kindergeldberechtigtem Kind ständig im Haushalt zusammenleben und dieses betreuen und erziehen, ohne einen festen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

2.4 Zwillings- oder Mehrlingskinder / kinderreiche Familien

- Die zur Aufnahme anstehenden Kinder sind Zwillings- oder Mehrlingskinder. Auch kinderreiche Familien (ab 3. Kind – die bis zum 18. Lebensjahr im Haushalt leben) werden hier besonders berücksichtigt.

2.5 Besonderer Förderbedarf / Kinder mit Behinderung

- Kinder bei denen durch eine geeignete Stelle ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist.

2.6 Geschwisterstatus

- Vorschlag zur Definition / Erläuterung:
Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn ein im selben Haushalt lebendes Kind in der gewünschten Einrichtung bereits betreut wird, d.h. als Geschwisterkinder zählen alle Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, ggfs. auch Kinder, die nicht verwandt sind (z.B. Dauerpflegekinder, Stiefgeschwister, ...).

2.7 Einzugsgebiet

- Das Merkmal gilt dann als erfüllt, wenn die Familie des zur Aufnahme anstehenden Kindes im Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung wohnt. (Zuordnung siehe unten)

3. Anzeige von Änderungen bzw. Falschangaben:

Sollten sich zwischen Anmeldung und Aufnahme des Kindes Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Nicht angezeigte Änderungen und/ oder Falschangaben die zu einer Platzvergabe geführt haben, können zur Kündigung des zugewiesenen Platzes und zur Festsetzung eines Bußgeldes führen.